

Des-  
ton-  
ches

1782



8

11



J. C. Destouches

von

Erkennung

und

Führung

der Processen.



No 1838 <sup>m</sup>

---

Mürnberg,

bey Johann Adam Stein, 1782.

7. 2. 06.



## Gönner!

Die Art und Weis, wie die Civil-Processse mittels thunlicher Abkürzung füreinander zu bringen sind, soll jedwelchem Staat zum ersten Geschäfte werden.

Es mag jegliches Land durch ihre Provincial Civil-Statuten so ordentlich wie immer eingerichtet sein, so kommt es in Ausführung und Anwendung der Bürgerlichen Rechten meistens circa factum auf den Modum procedendi an. Man nehme nur den im Jahre 1667. bekannt gemachten Code Louis des Bierzehenden zum Beispiel; die Aufschrift der hierauf verfasten Medaille

Litium Series recisae  
novo Codice lato

ist merkwürdig.

Ohne den Droit coutumier, und Jus Romanum zu prüfen, ware des allerchristlichsten Königs erste Absicht einen uniformen Proces in allen Königlichen Provinzen, und Abstellung der Mißbräuche circa Modum procedendi herzustellen; sollte doch denen Civil-Geschäften keine andere Schranken als durch abhülfsliche Maß der Processen gesetzt seyn, so dienen diese wenige Blätter zur Beschleunigung.

§. I.

**Z**u Verfassung eines wohl eingerichteten Staats gehört unstrittig die Pflege der Justiz, wie weniger der Schriften Wechsel, wie eingeschränkter die Modi probandi sind, und wie seltener die Dilationes terminorum sich einfinden, desto behändter und natürlicher gehet die Absicht der Justiz Pflege für sich; so lange sich ein Rechts-Geschäft inner deme verhalten, was recht und unrecht heist, möchte es soviel Schwierigkeit nicht absehen: wann es aber einmahl circa Decursum Processuum zu thun ist, wo sich die Media probandi et Dilationes terminorum nach Eigenschaft der Proces-Sattungen verhalten, hier fangen die Beschwerrlichkeiten an.

§. 2.

Die Prozesse werden entweder per Modum Mandati Rescripti, Communicationis, Citationis, in Summario, oder ordinario abgestritten. Ludoff und Moser führen verschiedene Meinungen: ersterer misst den Unterscheid inter Processum summarium et ordinarium: vid. Jus Cameral. systemat. pag. 63. usque 70. Moser hingegen behauptet die Verschiedenheit; vid. dessen Reichshofraths Proces Part. 4. Sect. 2. Cap. 3. In summario findet sich Libellus solennis, wie auch die Anzahl der Schriften nicht ein; Prolongationes terminorum und Dilationes gar nicht, wenigst nicht so häufig; Exceptiones, so altioris indaginis sind, werden gar nicht zugelassen, und dergleichen; wird blos das thätig und wirkende ei-



nes Processus zur Substanz gesetzt! schmelzt der Processus Ordinarius so ein unnützes, und dabey kostbares recoctum des Processus summarii ist, gar bald mit dem Summario in eines zusammen, und das was Ludolf pag. 71. von dem Processu ordinario gehalten, trifft gar wohl ein. „Est Modus causas tractandi in Judicio plenus superfluum, atque inutilium Verborum, formularum, tricarum Protelationum, frustrationum, quibus administratio Justitiae impeditur magis, quam promovetur, in bene constituta republica non tolerandus. „

### §. 3.

Die Gattungen des Processus simplicis Querelae und Mandati sind merkwürdig: letzterer modus ist einem Rechtschwärter unumgänglich wohl zu wissen nothwendig, um sich die Umstände bekannt zu machen, wo und wie diese Proces Gattung sich zugebrauchen: es thut dieser Proces in Casibus facti injustissimi aut damni nulli jure reparabilis ansehnlichste Dienste; als z. B. puncto alimentorum, debiti clausulis Executivis tumultus, besonders in Casibus Possessorii summarissimi. vid. Moser Reichshofraths Proces Part. 1. Cap. 1. §. 13. Es hat dieser Proces die sondere Wirkung daß Excipiendo gar nichts anders für geltend angesehen wird, als welches sub- et obreptionem mandati enthält; allübrige Exceptiones, werden ad se paratum verwiesen.

### §. 4.

Die Processus simplicis Querelae oder Citationi betreffend, haben ein weiteres Aussehen, und verdienen daher eine Untersuchung, wie selbe erkennt, un-

ge.



geführt werden können; Nichts destoweniger kan ein  
Rechtsvortrag per Modum simplicis Querelae kurz,  
und deutlich vom Anfang bis zum Ende Summarie  
tractirt werden; der Reichsabschied de Anno 1654.  
legt hierzu dem geschicktesten Plan.

### §. 5.

Der so mühesam als gelehrte Kammergerichts. Pro-  
fessor Ludolff hat in seinem Jure camerali systemati-  
co kaum die Feder angefaßt, als er schon Sectione  
2da de Processu Causarum um die Abtheilung, wann  
auf die Prozesse zu erkennen, und wie selbe fortzuführen  
sind, umgesehen hat.

### §. 6.

Der Reichsabschied de Anno 1654. §. 35. stel-  
let zwar dem Kläger frey, seine Probatorialien gleich  
bey Ausziehung der Proces vor, und bezulegen, form.  
,, bleibt einem jeden Kläger unverwehrt, sondern hie-  
,, mit vergönnt und zugelassen, auch in seiner Will-  
,, führ gestellt, ob er die probatoria um sein selbst  
,, Bestenswillen zur Beschleunigung der Sache gleich  
,, bey Aufziehung der Proces, oder in dem ersten Ter-  
,, min, vornemlich wann sie in Briefflichen Urkunden  
,, bestehen, mit Production, und Einführung der  
,, Klage einbringen, oder sich in andere Wege zum  
,, Beweischum gefast machen, oder solches alles dahin,  
,, bis der Beklagte mit seiner Verantwortung einkömmt,  
,, auf dem zweyten Termin verschieben wolle. ,,

### §. 7.

In Causis Mandatorum hat es sein ausgemachtes,  
und in eben gedachtem Reichsabschied, §. 79. aus-  
gedrük



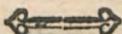
brücklich verordnetes, dann die Probatoriale gleich Ein-  
 gang des Processus bengebracht werden: form. „ alle  
 „ Supplicanten sollen ihre narrata zugleich etlicher  
 „ massen beschleunigen, damit der Referent in Erkenn-  
 „ nung der Processen nicht malitiose hntergangen,  
 „ und vernachtheilet werde. „

### S. 8.

Es bezeigt aber Ludolff in seinem Jure Camerali  
 systematico, ad observat. Magenhorst. pag. 253.  
 das nemliche in Causis Citationum Praxeos Came-  
 ralis zusehn; „ in Causis Citationum liberum qui-  
 „ dem est Actori secundum Recessus imperii Pro-  
 „ bationes adjungere, vel suspendere, usque  
 „ dum reus responderit, quia tamen ad abbrevi-  
 „ andum Processum imprimis conducit, si Do-  
 „ cumenta probatoria una cum Supplica exhi-  
 „ beantur, qua facilius deliberare possit reus, an  
 „ contendere velit, an cedere, et ne terminus  
 „ Citationis sit sine Effectu, hinc stylo camerali  
 „ frequentiori observamus, Probationes una cum  
 „ supplica pro citatione produci, et nisi id fiat,  
 „ per Decretum praelocutorium injungi. vid.  
 „ quoque appendicem ad Commentat. 6. Nro. 6.  
 „ 29. 59. quod si per testes Probatio fiat, indi-  
 „ care oportebit, et Commissionem petere ad  
 „ Examen testium. pag. 252. anter. et append.  
 „ cit. Nro. 30. „

### S. 9.

Gar selten, ja fast niemahlen stellet sich ein Pro-  
 ces ein, wo sich es blos de Jure streitet, und nicht beede,  
 wenigst einer deren litigirenden Theilen, entweder  
 Sätze



Ein Sätze in facto anführen, so für sich selbst Probe bedarffen, oder aber solche Sätze, wo ein oder ander Theil Resistentiam et Praesumptionem juris wieder sich hat; v. g. Zehendproces wider den Pfarrer, contra fiscum puncto regalium, Dienstbarkeitsfachen, und so wasserley in solchen Fällen verbindet das Geseze zu Probe.

§. 10.

Je mehr der Kläger in die Enge getrieben wird seine facta et asserta gleich Eingangs der Klage mittels Probatorialisn herzustellen, desto mehr wird Beklagter eben hierdurch genöthiget, dem Kläger nachzugehen, und ihn in derjenigen Position mittels Gegenprobatorialisn anzugreifen, in welcher er sich dargestellt hat, wann anderst diejenige An. und Gegenstände vermieden werden wollen, welche Ludolff in seinen Observat. pract. observat. 234. de Causis Diurnitatis Processuum his in terminis anführt: „Diurnitatis  
 „ Processuum causa vera et potissima est a litigantium et Causidicorum obscuris et perversis  
 „ facti Narrationibus, veri occultationibus, vel  
 „ dissimulationibus, Probationum non probantium allegationibus, scriptorum et argumentorum superfluis, confusis et inutilibus conservationibus, studiosis causae Probationibus,  
 „ evitatisque causarum Conclusionibus aliisque  
 „ innumeris stratagematibus, Versutiis, Calumniis, Malitiis. „

§. 11.

Ex regula reus Excipiendo fit actor liegt die nemliche Verbündlichkeit in Beslegung der Reprobatorialisn dem Beklagten ob, in so ferne Beklagter facta,  
 ¶ 4 oder



oder solche asserta anführet, welche Gesezmässig wieder ihn militiren: Reichsabschied de Anno 1654. §. 46. liegt dem Beklagten ob, mit der Gegennothdurft seine Documenta, oder was ihme sonst zum Beweis dienen möchte, einzubringen.

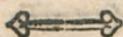
### §. 12.

Es ergiebt sich jezumeilen, daß Klage und Exception fürkommt, wo es auf gar keine Probatorialien hinaus lauft, als zum Beispiel, wo rei Confessio vorhanden, oder die Probatorialien blos auf Rechtsätze beruhen: in solchen Fällen kan ohnbedenklich der Bescheid ergehen, sobald nur der Richter ermässigen kan, auf was für einem Rechtsatz es hinausgehet, v. g. Einer agit Cessionsweise ex Privilegio Dotis, Beklagter excipit: Privilegium dotis qua tale sene nicht cessibile: da nun dieses in Rechten gegründet; spricht Richter auf eingereichte Klage und Exception.

### §. 13.

Weilen also Beklagter circa Modum probandi im Gehalt des Klägers gar nichts zum voraus hat; so bringt die Natur einer begründeten Exception mit sich, daß hierinn alles in facto et Jure sub Poena praeclusi vor. und angebracht wird, was sich immer gegen die überreichte Klage und beigelegte Probatorialien vortragen läst, wie es der Reichsabschied de Anno 1654. §. 38. et 45. deutlichst verordnet, welches auch in der Folge von jenen zu verstehen ist, so inter- oder reconveniando Klage. oder Exceptionsweise aufzutreten gedenken.

### §. 14.



## §. 14.

Werden also die vorkommende Prozesse auf diesen Fuß decerniret; so kömmt es auf die Art und Weise an, wie die Proces nach Verschiedenheit ihrer bedarfenden Probe geführt werden sollen. Der Modus, oder vielmehr Progressus Causarum hat durch gehörten Reichsabschied eine grosse Veränderung überkommen, dann nachdeme eingesehen worden, was Aufzughlichkeiten der Modus articulandi et respondendi verursacht; so wurden §. 34. et 37. die libelli articulati et articuli defensionales samt denen additionalibus, und Disputationschriften vollkommen verworfen, und das factum nur summarischer Weise kurz und deutlich, und so es die Nothdurst erfordert, Punkten weiß vorzutragen verordnet: der Decursus Processuum selbst aber ad Ordinem terminorum verwiesen.

## §. 15.

Beispiel. weiß also gründen sich die Probatorialien eines Rechtsvortrags in Documenten; erzählet Kläger das factum rein und deutlich, auch, wo es vonnöthen, punctatim, und übergiebt zugleich bey jedwelchem Satz in facto seine probatoria. vid. formular A. et B.

## §. 16.

Die überreichte Klag mit denen Probatorien wird dem Beklagten intra terminum legaleum um seine Gegennothdurst hinaus geschlossen; gründet sich nun die Antwort auf Gegenbeweis, bestehend in Documenten, sind selbe der Gegennothdurst benzulegen. vid. formular Lit. C. D. et E.



## §. 17.

Die abgegebene Verantwortung mit denen Gegenprobatorialien werden dem Articulanten pro Notitia hinausgeschlossen, mit zugleich ein Productions-Commission ad producendum con- aut diffidendum anberaunt, worbey beide Theile schlüsslichen ihre Einwendung oretenus ad Protocollum zugeben, und ad Sententiam zu submittiren haben. vid. formular Lit. F.

## §. 18.

Bestehen die probatoria in Gezeugen, so werden selbe dem punctatim verfaßten libell denominirter beygelegt, und um Verhör gebetten. vid. formular Lit. G.

## §. 19.

Sothanes libell mit denen Probatorialien wird dem Articulaten und seine Gegenprobe hinausgeschlossen, welcher dann das nemliche circa reprobatorialia mit Gezeugenschaft zu beobachten hat, was von dem Articulanten gemeldet worden. vid. formular Lit. H.

## §. 20.

Nach eingekommenen diesen, werden die Reprobatorialien dem Articulanten pro Notitia hinausgeschlossen, beeden Theilen ein Tag ad comparandum angesetzt, um die Gezeugen schwöhren zusehen, interrogatoria zu überreichen, und forderest sich vernehmen, zu lassen, was sie Untüchtigkeit oder sonstiger Exceptionen halber wider die Gezeugen einzuwenden haben. Gallius observat. pract. Lib. I. observat. 102. Nro. Marg. 1. et 2. Cramer observat. forens: 569.

## §. 21.



## §. 21.

Die Gezeugen werden sodann auffer deren, woben offenbahre Untüchtigkeit obwaltet, vernommen, der Rotulus ad acta gelegt, sodann ohne weitere Disputationsätze zuerholen, der Tag ad publicandam Sententiam angeetzt, woben aber der Rotulus testium jedem Theile in Abschriften zu communiciren ist, um wann ein oder ander Theil wider das Urtheil beschwehrt zusehn glaubet, ein oder anderer die Appellation, gestaltten Dingen nach, vorzukehren vermöge.

## §. 22.

Kömmt aber Kläger auf veranlassen der Exception replicando mit Reprobatorialisien neuerdings hervor, so wird dieses letztere Punctum auf die Art in instruendo ausgeführt, wie Paragraph. 16. 18. 20. und 21. zusehen ist: vid. formul. Lit. I.

## §. 23.

Ist es um Gränzen eines Waibgangs, Jagden, und anderen dergleichen Gerechtsamen zuthun, und beruhet also der cardo rei, et litis auf einen Augenschein; sollte Kläger oder Beklagte, wer aus beeden die obwaltende Gränzirung vorgiebt, praeparatorie einen richtigen Abriss, nebst Benlegung der Probatorialisien benzulegen schuldig seye. Reichsabschied de Anno 1654. §. 51. vid. form. Lit. K. et ad K.

## §. 24.

Ben dem Augenschein selbst examinirt man mit Entgegenhaltung des Planes, worinnen die Differenz eigentlich bestehet: nimmt alle An- und Gegenstände ordentlich ad Protocollum, das Protocoll wird abschriftlich



lich beiden Theilen communiciret, um selbe nach Befund der Sachen mit Benlegung ihrer Pro- et Reprobatorialien weiters verfahren mögen, wo sodann fortgefahren wird, wie oben bemerkt worden.

### §. 25.

Kömmt es letztlich ex defectu der Probatorialn auf das Juramentum litis decisorium an, soll Kläger selbes gleich mit der Klage offeriren; die Formulan juramenti beylegen, Beklagter aber selbes zu acceptiren schuldig. auffer dessen der Gegenbeweis mit Documenten, oder Gezeugen Excipiendo herzustellen gehalten. im übrigen bey Juramentis Necessitatis, als supplet. et purgat: idem in litem dem Richter niemahlen, auch wann die Theile hierinnen nicht imploriren, die Hände gesperrt seyn.

### §. 26.

Von denen Appellations Instanzen wäre ebenfalls circa Modum decernendi Processus, et Progressum Causarum vieles anzuführen: es kommt in dem Reichsabschied de Anno 1654. sehr viel weitläufiges vor, dann nicht nur kommt in den Appellationsprocessen ein vierfaches Fatale zu bemerken, als interponendo, Requisitionis actorum introducendo, et proseguendo Appellationis, sondern es wird auch non probata et non deducta vollends in der Appellationsinstanz an. und auszuführen gestattet; auffer Widerspruch ist, wo das fatale interponendo gleich an den höheren Richter eingeführet ist, wird der Appellationsproceß gar bald seinen Ausgang gewinnen.

### §. 27.

## §. 27.

Ob aber die Appellationschrift Gravamina specificae in sich enthalten solle, oder genug ist, wann sich Loco Gravaminum lediglich ad acta priora bezogen wird, stellet beedes der Reichsabschied de Anno 1654. §. 64. und 65., dann die Kammerordnung Part. 3. Art. 32. in freye Willkühr, und mag letzteres wohl seinem Ausgang finden, in so ferne sich über den ganzen Inhalt des Bescheids und sammentliche Puncta gravirt wird, ausserdeme specificatio Gravaminum gemäß gedachtem Reichsabschied §. anteced. 64. nöthig seyn wurde.

## §. 28.

Ueber eingereichte Appellationsbeschwehre werden sodann statt Bericht die acta a Judice primae, nebst denen rationibus decidendi requirirret, weisen die ante sententiam verfaßt denen Actis zuwidmende rationes decidendi selbst schon den Ausschlag geben, ob con- oder reformando zusprechen seye? Dahero in allen Fällen, wo das Statut die Appellation gestattet, denen Urtheilspreeheren die Verfassung derer rationum decidendi ante sententiam wohl einzubinden ist. Wie dann auch, wenn die Vota des Pleni mit dem Referenten einer andern Meinung, auch nebst bey die rationes pleni sonderbar zu fassen, und bezulegen sind.

## §. 29.

Ob aber pendente Appellatione nur Effectus devolutivus oder suspensivus zu statten komme, ist gemäß Reichsabschied de Anno 1654. §. 124. wenigst bey den incaminirten Appellations causis nach emanir.



nirten Reichsabschied entschieden, daß der Effectus suspensivus nicht statt finde, dahero revisa Pars victrix allzeit um Executionem judicati zu erhalten, in Casum succumbentiae Caution zu prästiren pflaget: wo aber das fatale interponendo gleich ad Judicem ad quem eingeführet, ist der Appellationsproces ohnehin von einer kurzen Dauer, und um auch einen incident Streit ratione Cautionis zu vermeiden, kan der Effectus suspensivus wohl statt finden.

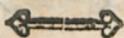
### §. 30.

Wie nun gezeigt worden ist, in was kurzer Zeit die Prozesse können geendiget werden, also ist auch darob zu seyn, wie selbe durch gedeilliche Anschläge gar vermieden werden können; Alles kommt darauf an, wie ein jegliche Civitas ihre Rechtsverfassung einrichtet und behandelt. Ea, quae ipsa sibi quoque Civitas constituit, saepe mutari solent, vel tacito consensu, vel alia postea lege lata. Instit. Lib. 1. Tit. 2. §. 11.

### §. 31.

Wie zuverlässig und gemessen dieser Satz mit denen Abwechslungen der Zeiten und Umständen aneinander hanget, geben die Zeiten der Römer zum Genügen an Handen; Es ware eine andere Anrichtung zu Zeiten der herrschenden Königen, eine andere wie die potestas, et summa rerum zwischen dem Senat, und dem Volk getheilet war, eine weitschichtigere bey Entstehung der Kaiser, die neuesten aber von Kaisers Justiniani Zeiten bis anhero. vid. Bacch. de Jurisprud. Rom.

§. 32.



## §. 32.

Unter diesen so verschiednen Wechslungen und Gesetzänderungen hat doch diese Einrichtung dem Vorrang erhalten, als die decemviri aufgestellt, und die *leges duodecim tabularum* zum Stande gebracht worden sind; zu bedauern ist es, das sothane *Leges* nicht mehr in ganzer Verfassung auszufinden, sondern selbe einzeln und Stückweise *Cajus*, *Hottomanus*, *Baldwinus* und besonders *Gothofred* mühesamst zusammengetragen haben; wir wollen der Ersehungswillen ein Formular, wie selbe in ihrer Gesetzbestimmung beschaffen waren, anlegen. *Lit. L.* Selbst *Eicero* drücket sich über diese Gesetze *Orat. 1. Nro. 44.* so aus: *fremant omnes licet, dicam quod sentio, Bibliothecas me Hercle omnium Philosophorum unus mihi videtur 12. tabularum libellus, siquis legum Capita ac fontes viderit, et Authoritatis pondere et utilitatis ubertate superare. Livius* meldet hiervon *Lib. 3. Nro. 103.* *duodecim tabulae latae sunt, qui nunc quoque in hoc immenso aliarum super alias acervatarum legum Cumulo fons omnis publici, privatiq; Juris est.*

## §. 33.

Und in der That finden heut zu Tage die daselbst vorgeschriebene Gesetze in vielen noch ihr unabänderliches: also, wann *Tab. 1.* stehet, *siquis aliquem in jus vocet, vocatus statim sequitur*, hat dieses Gesetz nicht Ausgang auf die heut übliche *contumacial Klagen?* item *si de re transactum fuerit, inter vocantem et vocatum, ita jus ratumque esto*, ist unbekannt, das *transacta vim litis finitae et rei judicatae* heut



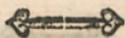
zu Tage bey allen Gerichtsstellen haben? sole occidente terminus judiciorum esto; gehet diese Verordnung nicht heute noch zu Tage bey publicis subhastationibus auf dem eingeführten Glockenreich in Schwung? Und so könnten der Menge nach in diesem duodecim tabulis vorgetragene Stellen angeführt werden, die in Ausübung der Justiz den stärksten Bezug auf unsere Zeiten haben: selbst Justinians Anfangsgründe der Rechtsgelahrtheit beziehen sich manigfaltig in Eintheilung der vorkommenden Titeln hierauf.

### §. 34.

Betrachte man, wie sehr sich die Römer bestrebt haben, um sowohl Ruhe des Staats benzubehalten, als Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, manigfaltige *Judicia* von Magistratspersohnen, Prätor, Quästorn, und Präfecten aufzustellen, wie uns die *Spuren Jurisprudentiae novissimae* in den *Pandecten Lib. I. tit. 10. bis 22. an Hande geben*. Woraus sich die Rechtsgelehrten die Gelegenheit genommen, zu behaupten, *Judicia ad finiendas lites sunt constituta, non ad trahendas*. *Bocerus class. 6. disput. 32. Nro. 8. et sequens*.

### §. 35.

Ausser Widerspruch und zu unseren Zeiten täglich vorfallender Satz ist, daß was immer in vorfallenden bürgerlichen Handlungen in Gegenwart eines Richters, oder gar selbst eines Senats geschieht, eben der unverfälscht hierunter versirenden Wahrheits willen solchem actibus all gutes Zutrauen, auch in *judicando* beygelegt wird, Ursach: die erforderliche Umstände eines solchen Actes in Ueberlegung gezogen, Billigkeit beobachtet,



achtet, und denen zukünftig sich anbegebenden Strittig-  
keits Fällen vorgebeugt wird, sofort publica autho-  
ritas eine treffliche Wirkung beysetzt.

## §. 36.

Die Angelegenheiten eines Staats sind nach Be-  
schaffenheit dessen nicht einerley: gemeiniglich sind un-  
entbehrlich A. Handlungen unter lebendigen, worunter  
man zehlet alle Contract, Kauf, Tausch, Mierhung,  
Heurathspacten, Anlehen und dergleichen. B. Hand-  
lungen von Todes wegen, als da sind Testamenten,  
legaten und Schenkungen; C. Vormundschafts Sachen.  
D. Regalien. E. Feldbau betreffende Einrichtungen. F.  
Erhaltung ordentlicher Sicherheit. G. Pollicey. H.  
Straf- und Bussachen. I. Malefizfälle. K. Revisions-  
angelegenheiten in Justizverbesserungen.

## §. 37.

Wann allen solchen Angelegenheiten ihr eigentlich be-  
stimmte Senat verschaffet und dabey Tabellweise das  
jenige kurz vorgeschrieben würde, was bey jeden Sache  
dieser Civil- und Staatsangelegenheiten zu beobachten wä-  
re, so würden die meiste selbiger ohne Processualische  
Weitläufigkeiten auszustehen ihr baldiges Ende errei-  
chen; Wir legen Beispiele halber diesfalls ein paar  
Entwürffe bey. vid. formul. M. N.





## Formular Lit. A.

Benkommende Obligationsabschrift giebt zuentnehmen, welcher Gestalten ich Titio 1000. fl. auf Jahr und Tag vorgestreckt habe. Nun ohneracht der gesetzte Termin die Heimzahlung von selbst in sich haltet; so ist solches Kapital besamt den verfallenen Interesse annoch in Titii Handen. An Euer rc. rc. ergeheth demnach mein geziemendes Bitten, Titium zur Bezahlung dieser 1000. fl. una cum interesse a die morae Sententionando anzuhalten; und allenfalls mir Executive darzu zu verhelpfen.

## Lit. B.

Auf meinem Landgut habe ich und meine Vorfahere von unfürdenklichen Jahren her den grossen Zehend privative gefellet, wie die älteste Zehend Register, wo von Extractus anliegen, erweisen. Zumahl nun Pfarrer zu N. sich bengehen läst, diesen Zehend in Anspruch zuziehen; so gelanget an Euer rc. mein U. G. Anlangent und Bitten, mich bey meinem docirten Possessionsrecht zu manutemiren, an den Pfarrer aber ein Mandatum de non turbando bey gibigen Pönfall zu erlassen. Zu rechtlicher Erhörr. rc. rc.

## Lit. C.

Aus dem communicirten Klag Libell nebst Benlagen habe entnommen was gestalten wider mich Maeuius um Heimzahlung eines Kapitals ad 1000. fl. nebst verfallenen Interessen Klag gestellet; zumahl ich nun aber eigentlich dem genauen Inhalt der Obligation nicht mehr weis, einfolglich dieser Schuldschein anerst auf der Production, und Recognition des Originals beru.



beruhet; so behalte mir bis dahin alle rechtliche Behel-  
fe dagegen bevor, wohl hingegen, wann diese eingeklag-  
te Schuld Bestand haben sollte, lege ich ein von Klägern  
im Betref einer Weinschuld ad 1200. fl. ausgestellte  
Schuld Obligation per Modum Compensationis in  
Copiis an; aus welcher zu entnehmen, daß Maevius  
1200. fl. liquido hatte. Wie zumahl aber ich mich mit  
dieser meiner peremptorischen Einwendung nur auf den  
Fall eventualiter einlasse, wann die gegnerische Klag  
in Rechten bestehet; so will de pura litis Contestatio-  
ne fernerlichst protestirt, und in der Hauptsache dem  
Kläger nicht mindestes Recht eingestanden haben. Wo-  
mit cum Reservatione jurium quorumvis Compe-  
tentium etc. etc.

## Lit. D.

Euer w. haben mir die von Maevio puncto cap-  
tandi decimas majores gestellte Klag mit Beylagen  
um meine rechtliche Einwendung sub termino legali  
zu communiciren beliebet. Wie es nun dann nicht dar-  
auf ankommt, von wie viel Jahren her Segnere die-  
sen Zehend genossen, sondern wie und mit was für ei-  
nem Titul diesen an sich gezogen;

So lege gegenwärtige Extracte hiemit vor, welche  
zu entnehmen geben, daß denen Innhabern dieses Land-  
guts der Zehend quaestionis nicht ex Privilegio, we-  
der Praescriptione, sondern blos titulo locati von  
meiner Vorfahreren Zeiten her zustehet, so hin der der-  
malige Guthsbesitzer und Nachfolger vitiosum initium  
acquisitionis für sich hat, womittels sein angerühmt  
unfurdentliche Possessio ipso jure zusammen fallet;  
ich getröste mich demnach, Euer w. werden meine Ju-



ra parochialia nicht befränken lassen, sondern meinen Gegentheil dahin verscheiden, den Zehend quaestio- nis mir abzutreten: zur rechtlicher Justiz Erhör. 2c.

## Lit. E.

Das Pfleggericht N. hat wieder mich qua Inno- habern der Hofmark N. Klag gestellt, um weilen die Obsignation und Inventur bey dem sogenannten Stesfel Buch wiederrechtlich vom Hofmarks Gerichts wegen vorgenommen worden wäre, und sich deswegen auf das über dem 60sten Freybrief emanirte Decretum bezogen, unter dem Vorgeben, es wäre zu erweisen, daß sothanes Stesfel Buch ein zur Hofmark gehöriges For- malpertinenz seye. Zumahl nun hieranliegender Land- tafelsertract dem Beweis giebet, das sothanes Buch wahrhaft Pertinentialweise der Hofmark einverleibt: auch darüber anliegende Kaufbriefs Extracte zuentneh- men geben, was bey Erkauffung dieser meiner Hofmark für Pertinenzien specificce eingetragen sind, worunter das Stesfel Buch namentlich enthalten; Als erbitte Euer 2c. 2c.

## Lit. F.

Commissions Protocoll in Causa N. Pfarrern zu N. contra dem Hofmarks Herrn zu N. puncto ange- blicher Decimarum laicalium betreffend.

Kläger bedanket sich für die heute angesetzte Tags- fahrt, producirt von gnädigsten Auftrags wegen die vorhandene Original Zehend Register, davon Copiae ad acta liegen von Lit. a. bis f. g. aus welchen zu ent- nehmen, daß die Vorfahrere des Producenten von un- fürdenklichen Jahren her, ohne jemandts Wiederrede

den

den Zehend private gefellet, bis anerst im vorigen Jahre, da der dormalige Pfarrer solchen unter dem Vorgeben angesprochen, daß diesen Zehend blos titulo locati die Inhabere des Guths K. auf Ruf. und Wiederruf von denen vorigen antecessorn Pfarrern gefangt haben; zumahl aber die vorgewiesene Pachtungsbriefe von mehr dann 100. Jahre nicht mehr erneuert worden, binnen welcher Zeit jedoch die Inhabere gedachten Landguths ohne Forderung eines Pacht-schillings, oder sonstigen interpelliren den Zehend genossen; so ergiebt sich hieraus, daß in persona successorum der vorgebliche titulus locati schon längst in einen anderen, wie ihn die Rechtsgelehrte zu nennen pflegen, titulum de mundo meliorem abgeändert, so hit der Anspruch des Pfarrers auf den Zehend quaest. keinen Bestand hält.

Beklagter nimmt vor judicialiter bekannt an, daß circa formam externam der producirten Pachtbriefen nichts eingewendet worden: der vorgebliche Emigrations Casus in titulum de mundo meliorem ist eine Chymera. Zumahl nach den Rechten keine Mutatio präsumirt wird, einfolglich locatio Conductio so lang stehen verbleibet, bis gezeiget werden kann, daß solchane Zehend nach Verordnung der Canonischen Rechten legaliter laicales geworden, der sogenannte titulus de mundo melior fallet hinweg, sobald nur einmahls de vitio acquisitionis constiret, quia praesumptio cedit veritati et Nemo praesumitur ex alio titulo possidere, quem non ostendit, si de injusto titulo, quo coepit possidere, semel constet. Authores: Dannenhero ergeheth. cc. cc.



## Lit. G.

Euer 2c. sollte Klagebahr vorzutragen nicht umhin lassen, was gestalten Maevius mein Herdt jüngst verfloßener Tågen in dem sogenannten Harth sammentlich pfänden lassen, zumahl aber dergleichen Unternehmen in meinem hergebrachten jure pascendi mich turbiret: ja wohl gar Beklagter immer mit ferneren Pfändungen und Schlägereien bedrohlich ist, wordurch ich an meinem berechtigten Waidgang grosses Nachtheil zubefahren habe, daß im widrigen A. mein Vorfahrer von unfürdenklichen Jahren her in Exercitio dieses Waidgangsrechts sich befunden, B. mit 60jährigen Gezeugen erweisen kann, daß Sie selbes seit 40. Jahren her selbst wohl denken, C. weder dem Anfang eines diesfalls angegebenen Streits wissen, noch vom weme Anderen ein widriges gehört zu haben, D. von jüngeren Zeiten her ich per annum et diem vor diesem jüngst vorgegangenen Pfändungs actu in ruhiger Possession gestanden; Als bitte angelegenst meine hieben denominitirte Gezeugen zu vernehmen, und forderst circa possessorium summarissimum mich zu manuteniren. Zur rechtlichen Justiz Erhör 2c. 2c.

## Probatoria.

Positiones a. b. c. et d. können und werden auf eibliche Vernehmen erheiteren.

N. N.

N. N.

N. N.

N. N.

Lit.



## Lit. H.

Welcher Gestalten mich Sempronius puncto actionis confessoriae de Jure pascendi actioniret, habe ex acclusis ersehen, worwider nicht umhin lasse, ihme nicht nur das mit incidenter eingeklagte possessorium summarissimum, sondern auch daß principaliter vorgetragene Servitutsrecht selbst sollemnissime zuwidersprechen, und vielmehr zu beweisen, daß A. Kläger seit Jahr und Tag nimmermehr ein ruhiges jus pascendi in dem Orte quaestionis zu erproben im Stande, massen selbiger immer entweder gepfändet oder abgetrieben worden, minder, B. ein Servitutsrecht selbst behaupten kann, gestalten mittels der von ihme selbst sowohl, als seinem Vorfahrer ausgestellten Writtschriften zuerweisen stehet, daß um Ausfolglaffung der gepfändeten Stücken das Ansuchen gestellt worden, mit der Versicherung nicht mehr geschehen zulassen, das hinein gehütet werde, C. solches von längsten Zeiten her durch meine Hüther dociren kann: einfolglich D. propter frequentatos actus naturalis Interruptionis das vorgetragene tempus immemorabile ad probandam Praescriptionem von selbst grundlos zu Boden fallet: all dieses zu erweisen auf nachstehende Probatorialien mich beziehe. Positionem Lit. a. b. c. et d.

N. N.

N. N.

Positionem Lit. B. beyliegende Documentsabschriften, hiervon die Originalia stündlich zu produciren bereitwillig bin.



Lit. I.

## Commissions Protocoll.

So in *Causa mutui, et compensationis* zwischen N. N. Klägern einen, contra N. N. beklagten anderen Theil gehalten worden. Kläger producirt dem gegentheiligen Anforderen zu Folge die Original Schuldobligation, aus welcher zu ersehen, daß Titio, wie in der Klage gemeldet, 1000. fl. anno dato et Mensse vorgestreckt habe, welche Schuldobligation Beklagter um so minder diffitiren wird, als Selber mit sein des Beklagten eigenhändiger Unterschrift und Bettenschaft verwahret ist. Was aber Beklagter Reconventions-Respee. Compensationsweise eventualiter von einem Gegenforderenden Weinschuld. Post ad 1200. fl. Excipiendo herkommen lassen, befremdet Klägern um so mehr, als diese Weinschuld. Post längstens mittels Abrechnung hievon das Originale vorgewiesen, und Copia ad acta gelegt wird, getilget ist, Kläger bittet also bey solcher Beschaffenheit Beklagten zur Bezahlung deren 1000. fl. una cum rato interresse *sententionando* anzuhalten.

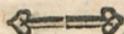
Beklagter recognoscirt zwar die producirte Schuldobligation seines Orts in allen, beharret darauf, daß nichts desto weniger Kläger diese 1000. fl. an ihm zu fordern nicht berechtiget: ja vielmehr Kläger ihm 1200. fl. an gelieferten Wein selbst noch zu bezahlen gehalten seye, flüchtet sich Kläger mit seiner producirten Abrechnung im geringsten hinaus: Gestalten diese Abrechnung, ob zwar selbe von meinem Vater unterschrieben, jedoch sine die et anno. verfaßt ist, welches *Essentiale* in derley Fällen um so unumgänglicher,

cher, als eben zwischen Kläger und meinen Vater notorie beständige Correspondenzen und Weinslieferungen für sich gangen, mithin Kläger positive zu erweisen hat, zu was Zeit diese Schuldpost bezahlt worden ist, widrigen Falls inhäriret Beklagter seinem bereits Exceptionsweise vorgetragenen Compensationsrecht und reconveniret anben Klägern um Herausbezahlung des abwerfenden Rests.

Aus dem Communicato hat Kläger zu entnehmen gehabt, wie daß die producirte Abrechnung ex Parte des Beklagten will diffitirt werden, diese producirte Abrechnung, aber vollends in seine Substanz zuverweisen, will hiemit Kläger dieses mit Gezeugen zuverweisen sich anheuschig machen, bittet daher selbe jurato zuvernehmen, welche attestiren werden, daß A. diese producirte Berechnung 8. Tage vor des Beklagten Vaters Tode geschehen, B. der gelieferte Wein in der Sort Edelweins mit 40. Eimer bestanden habe. C. Seit dieser Abrechnungszeit kein Tropfen von obernamster Qualität mehr von dem Beklagten geliefert worden, mithin dieser Abrechnungs- post unter denenjenigen begriffen ware, so unter denen letzten Lieferungen mit enthalten, und getilget worden, welches um so offenbahrer, als eben in sochaner Abrechnung diese Post nebst mehr anderen begriffen, von welchen allen aber bis auf diese exclusive, Beklagter kein Wort Meldung machte, vor welche doch alle Kläger responsabel wäre, wann diese Abrechnung nicht vollends in seine Richtigkeit gekommen wäre. Kläger bittet also seine 2. Gezeugen, wie Rechtsens zuvernehmen, und inhäriret seinem Petito mehrmahlen, Beklagten in die 1200. fl. nebst Interesse zu condemniren. 2c.

B 5

Pro-



## Probatoria.

Positiones a. b. et c. können und werden auf eisdliches Vernehmen erheiteren. N. N. et. N. N.

## K.

Sempronius hat Beweis anliegenden Schematismi einen so widerrechtlichen Wasserbau angelegt, daß durch seine errichtete Seiten- oder Bachwahr der ganze Schwall des Flusses auf meinen grad überliegenden fruchtbaren Wismatgrund hinüber fallet, und mir sowohl in Edtung der Graseren, als Abreißung des Grundes grossen Schaden verursacht. Wie zumahlen nun ein in denen allgemeinen Rechten versehene Sache, daß keiner dem andern zum Nachtheil ein solches Wasserwerk anzulegen berechtiget sene, wodurch der Fluß dergestalten abgeändert wird, daß er zum Nachtheil der anliegenden Nachbarn entweder engfänglich und dadurch schneller lauft, oder auf was immer eine weis ausgedrängt wird. So ergeheth an Euer zc. mein unterthäniges Anlangen und Bitten dem Sempronio die Demolirung dieses höchst schädlichen Gebäudes aufzutragen, und mich dadurch von Schaden zu gewehren in Anhoffnung rechtlicher Erhör mich zc. zc.

## ad K.

Was Sempronius im Betref einer ihme zum last geführten Wasserabtheilung und hierdurch ihme auf seinen Grund zugehenden Schadens klagbaher herkommen lassen, habe aus dem abschriftlichen Exhibito entnommen. Nun muß soviel dagegen Excipiendo herkommen lassen, daß, wenn Maeuius nicht durch seinen oberhalb angelegten Wurf, wie anliegender Plan giebt,

Ge

Gelegenheit gegeben hätte, daß der völlige Schwell des  
 Flusses auf meine gleich unterhalb liegende Ufer sich  
 ergießete, ich mich allzeit so nachbarlich gegen densel-  
 ben verhalten hätte, um kein Gebäude anzulegen, so  
 ihme per indirectum Schaden verursacht; Gleich-  
 wie aber ein in Rechten versehene Sache, daß Gewalt  
 mit Gewalt abzutreiben, jedwelchem zustehet, ausser  
 dessen ich ein Archgebäu mit erlaufend entwelchen 1000.  
 fl. Unkosten anlegen müssen, zu welchem blos der Muth-  
 willen und das widerrechtliche Factum des Sempronii  
 Anlaß gegeben hätte; so muß ihm Sempronius selbst  
 die Schuld beimessen, wann ich jura intacta zu con-  
 serviren beflissen gewesen; An Euer zc. ergeth mein  
 rechtliches Belangen, Maevium mit seiner gestellten  
 Klag ab- oder dahin anzuweisen, sein zum Schaden  
 errichtete Wasserwuhr zu demoliren, und in solchem  
 Stande herzurichten, daß er mir keinen Schaden ver-  
 ursache, wo ich sodann des Erbietens bin, meine Noth-  
 wuhr ebenfalls so einzurichten, daß der Fluß allenthal-  
 ben libertatem naturalem überkommet. Womit zc.

Lit. L.

Fünfte Tabell deren zwölf römischen Gesetztafeln.

Von Erb- und Vormundschaften.

§. 1.

Wie ein Hausvater von seinem Vermögen dispo-  
 nirt, und wie er seine Kindere bevormundet, be-  
 deme soll es gelassen werden.

§. 2.

Stirbt er aber ohne Kind, so sollen die Blutsver-  
 wandte männlicher Seite abstammend so lange deren ei-  
 ner



ner vorhanden und zwar nur der nächste im Grad, mit Ausschluß der weiter gesippten, Erb seyn.

§. 3.

Stirbt ein Frengelassener ohne Hinterlassung eines Kinds, soll dessen Erbschaft seinem Freylasser oder Patron zuständig sein.

§. 4.

Soll Niemand weder active noch passive mehrer Recht sich zumassen, oder gegen dem verstattet werden, als nach Proportion seines erlangt erblichen Antheils, dergestalt, daß die activa et passiva ipso Jure unter denen Erben vertheilet sind.

§. 5.

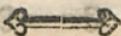
Die übrige Erbschaftsachen mögen die Erben unter sich selbst, oder mittels Aufstellung einiger Schiedsrichter vertheilen.

§. 6.

Stirbt ein Hausvater ohne Setzung eines Vormunds seiner Kinder, soll der älteste Blutsverwandte männlicher Seite abstammend Vormund sein.

§. 7.

So desgleichen bey solchen Personen, so wahn- sichtig, verschwenderisch, und ihren Vermögen vorzu- stehen unfähig sind, sollen die nächste Blutsverwandte männlicher Seite, solange deren einer vorhanden, ih- rer Person und Güter halber Obsorg führen.



## Erste Tabell.

Von Contracten und allen Handlungen unter Lebendigen.

Lit. M.

§. 1.

All und jede Handlung unter Lebendigen, so ferne selbe sich auf ein oder anderen Seite unsigelmäßiger Contrahenten hinausziehet, ohne daß solche innerhalb einem Jahre vollkommen zu Stande kommen, müssen sub nullitate actus vor Magistrat errichtet werden.

§. 2.

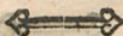
All übrige Handlungen hingegen, so vor dieser ausgesteckten Jahrszeit in ihre vollkommne Erfüllung kommen mögen, sind jedermann ohne Ausnahme zuzuschließen frey gestellt, dahingegen in was immer vorkommenden Fällen kein Proceß hierauf erkennet, sondern bey dem, was unter dem Theilen beliebt worden, es sein Verbleiben haben sollte.

§. 3.

Damit aber die über ein Jahrszeit sich erstreckende Handlungen unter den Lebendigen wohl gefast, mit allen Umständen und Vorsicht vorgetragen und erlediget werden, haben die Contrahenten solche durch ordentlich aufgenommene Advocaten oder Gerichtsprocuratores entwerffen sodann selbe beyhm Magistrat überreichen zu lassen.

§. 4.

Magistrats Seits geschiehet hierauf ordentliche Proposition in der gesammten Versammlung, und das,  
was



was allenfalls ex officio bengeſetzt zu werden erachtet wird, hinzugefügt, ſodann der Aufſatz dieſer vorhergehenden Handlung deren beeden Theilen um ihr nochmalige Bedenken hinausgeſchloſſen, und der Erſcheinungstag der Protocollirung willen angeſetzt; iſt die Sache außer Anſtand, wird der actus protocollirt, und Abſchrift den Parteyen zugefertigt, in nehmen den Anſtandsfall aber mit der Protocollirung zurückgehalten, bis beide Theile coram Commiſſione einig und ſchlüßig geworden.

### §. 5.

Kein Magiſtratsglied ſollte aufgenommen werden, außer ſelbes habe anvor der Advocatiae abgewartet, oder bereits eine Juſtizſtelle verſehen.

### §. 6.

Sothane Handlungen ſollten (außer einen Commiſſionsvorſtand) im Gegenwart der geſamten und nicht einzelnen Gliedern vorgetragen werden, eben aber deswegen propter fidem Authoritatis publicae nach ausgefertigten Protocolls act weder ein Reſciffio weder Proceß, unter was immerley Vor- und Einwendung mehr ſtatt haben.

## Zwente Tabell.

### Von letzten Willensvorfallenheiten.

#### Lit. N.

### §. 1.

Nachdeme bekannt, was die letzte Willensmeynungen vor außerordentlichen Zierlichkeiten und eben deswe-

wegen vielen Beschwehnrissen unterworfen sind; so sollen zur Vermeidung dieser müheseligen Vorschriften blos jene Testamentsacten geltend sein, so ad acta einer mit Jurisdiction begabten Obrigkeit überreicht werden.

§. 2.

Einem solchen Testatori lieget ob, daß er diese seine letzte Willensmeinung ad acta im Gegenwart des Richters und actuarii aniebt, welchen Willen das Judicium ordentlich protocollirt, und das was Juristisch in derley Fällen ist, ex officio fleißigst beobachtet.

§. 3.

Ueberreicht aber eine Parthey ihrem letzten Willen dem Judicio selbst schon verschloßner, so sollte ein solches Testament nicht angenommen werden, auffer es seye von einem recipirten Advocaten oder Gerichtsprocuratore verfaßt, unterschrieben, und gefertigt, im widrigen in vorkommenden Eröffnungsfalle auf ein solches Testament nicht erkennet werden, wie immer selbes errichtet ist.

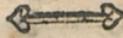
§. 4.

Weil aber ein letzter Will widerrufenlich; hat die Widerrufung allezeit statt: jedoch daß die widerrufende Parthey sich selbst persöhnlich stelle, wo sodann ein ordentliches Protocoll hierüber verfaßt und der Testaments actus cancellirt wird.

§. 5.

Wie aber der Vorgang einer solchen Testamentshandlung sowohl in Errichtung als Widerrufung publicae autoritatis ist; so wird ebenfalls die Anwesenheit

heit



heit wenigst zwener delegirten Commissarien una cum actuario zu einen solchem act erforderet. Sollte nun ein solches Testament mit dem Judici domicilij übergeben worden sein, oder auch nach der Hand widerrufen werden, so hat das Judicium sowohl, wann ein derley Testament ad acta genommen, als auch wann selbes widerrufen wird, jedesmahl dem Judici Domicilij des Testirers Nachricht zu geben, um selber in casum Mortis sich darnach zu achten wisse.

FINIS.



nc.

rum  
nunt  
bero  
rrue  
ein  
ann  
Do-  
r in

72  
Kw

2  
m  
=

1838

C.







J. C. Destouches

von

Erkennung

und

Führung

der Processen.

*D. 507.*



*No 1838*

*m*

Nürnberg,

bey Johann Adam Stein, 1782.

7. 2. 06.

